

EUR

EUR

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Kinder, Jugendliche und Familien			Nr. 132/2010	
Betreff:				
Anerkennung des "Vereins zur Fe e.V." als freier Träger der Jugendh		•		Ostbevern
Beratungsfolge			Termin	
Ausschuss für Kinder, Jugendl Berichterstattung: Herr Rüting	iche ui	nd Familien	15.11.2010	
Finanzielle Auswirkungen:		□ ja	⊠ nein	
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:		□ ja	☐ nein	
Produkt	Nr.		Bez.	
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.		Bez.	
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) b)	EUR EUR		
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendu	ngen:	2) Lfd. Aufwend	ungen (einschl. Abschreibungen)	jährlich:
insgesamt:	EUR	insgesamt:	EUR	

Beschlussvorschlag:

Belastung Kreis Warendorf:

Beteiligung Dritter:

Der "Verein zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderung in Ostbevern e.V." wird als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII anerkannt.

Beteiligung Dritter:

Belastung Kreis Warendorf:

EUR

EUR

Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 19.07.2010 beantragt der Verein zur Förderung der Integration der Behinderten in Ostbevern e.V. (VIBO e.V.), die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII. Der Antrag wurde mit Schreiben vom 16.08.2010 ergänzt.

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen kann davon ausgegangen werden, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Anerkennung erfüllt sind.

1. Nach § 2 der Satzung ist Zweck und Ziel des Vereins "die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die der Integration von Behinderten dienen oder eine wirksame Hilfe für Behinderte in Kindergarten, Schule, Beruf, Freizeit oder Gesellschaft darstellen".

Die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe ist in der Satzung nicht ausdrücklich benannt. Auf Nachfrage hat der Verein bestätigt, dass der Schwerpunkt der Tätigkeit die Förderung von Kinder und Jugendlichen ist.

2. Nach § 3 des Vertrages verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätigige Zwecke im Sinne der Abgabenordung

Die Gemeinnützigkeit wurde durch das zuständige Finanzamt anerkannt.

- 3. Aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen ist zu erwarten, dass der Verein im Stande ist, einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten.
- 4. Anhaltspunkte dafür, dass der Verein nicht die Gewähr für eine an den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet, liegen nicht vor.

Als Anlage sind die Schreiben des Vereins zur Förderung der Integration der Behinderten in Ostbevern e.V. beigefügt. Alle weiteren Unterlagen liegen der Verwaltung vor.

Anlagen:

Anschreiben VIBO e.V.

Amtsleitung
Dezernent
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen)
Landrat